Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. JUNI 1978 (GV. NW. S. 242

§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBL. I. S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 1968 (BGBL. I. S. 1237)

§ 103 (1) der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) in der Fassung vom 27. Jan. 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. 1976 S. 264/SGV. NW. 232) in Verb. mit § 4 der Ersten Verordnung des Landes NW zur Durchführung des BBauG in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 21. April 1970 (GV. NW. 1970 S. 299).

hat der Rat der Gemeinde Lippetal .....in der Sitzung am. 22.06.1978 .....die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

A FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 u. 5 BBauG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

MD

DORFGEBIET zulässig sind:
1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
2. Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. Wohngebäude,
4. Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen,
7. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
8. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
9. Gartenbaubetriebe,
10. Tankstellen.

BAULINIE gemäß § 23 Abs. 2 Bau NVO
Auf dieser Linie muß gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

BAUGRENZE gemäß § 23 Abs. 3 Bau NVO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenze nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Durch Baugrenze und Baulinie werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.

0,8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) gem. § 20 Bau NVO

0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GFZ) gemäß § 19 Bau NVO

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE gemäß § 17 Abs. 4 Bau NVO

○ — OFFENE BAUWEISE gemäß § 22 Abs. 2 Bau NVO

o — OFFENE BAUWEISE, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gemäß § 22 Abs. 2 Bau NVO

Ga — ~~Fläche für Garagen gemäß § 12 Abs. 1 - 3 Bau NVO (zwingend) Garagen müssen so angelegt werden, das sie innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen liegen und vor den Garagen außerhalb des Straßengrundstückes ein Abstand von mind. 5,5 m verbleibt.~~

Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG:
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GEHWEG
- HÖHENPUNKT
- FAHRBAHN
- GEHWEG
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

6.0 — MASSFESTLEGUNG

SICHTFLÄCHEN - als Teil der nicht überbaubare Grundstücksfläche - sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 60 cm Höhe freizuhalten.

P — PARKPLATZ

B GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 - 2 und 4 BauO NW in Verbindung mit § 4 der 1. DVO zum BBauG

HAUPTFIRSTRICHTUNG

SATTELDACH 25° - 30° Kniestöcke (Drempel) sind bis zu 0,50 m zulässig. Dachgauben sind nicht zulässig.

EINFRIEDIGUNGEN sind nur in Form von Anpflanzungen zulässig. Zur Sicherung dürfen Draht- und Holzzäune in die Anpflanzungen eingesetzt werden. Ausnahmsweise können Sichtschutzanlagen zugelassen werden.

Im Planbereich sind nur Bauwerke zulässig, die mit dem Boden fest verbunden sind.

C SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- VORHANDENE GEBÄUDE
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN
- DARSTELLUNG DER EMPFOHLENEN GEBÄUDESTELLUNG
- 35 — FLUR
- 5 — FLURSTÜCKSNUMMER
- KANALLEITUNG MIT FLIESSRICHTUNG
- ABZUBRECHENDES GEBÄUDE



DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 1.9.65. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN. 29.03.1978 ..

GEZ. UNTERSCHRIFT
KREISVERMESSUNGS~~DIREKTOR~~RAT

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL.I.S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE AM. 05.04.1974... BESCHLOSSEN WORDEN.

LIPPETAL, DEN. 05.04.1974...

GEZ. UNTERSCHR. ... GEZ. UNTERSCHR. ... GEZ. UNTERSCHR.
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIE GESTALTERISCHEN VORSCHRIFTEN DIESES PLANES SIND GEM. § 103 (1) DER BAUO NW MIT VERFÜGUNG V. 30.07.1980 AZ.: 63-510-37/80 GENEHMIGT WORDEN.

SOEST, DEN 30.07.80 DER OBERKREISDIREKTOR ALS UNTERE STAATLICHE VERWALTUNGSBEHÖRDE
I.A. GEZ. UNTERSCHRIFT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM. 29.03.1978. AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM. 21.03.1978 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
LIPPETAL, DEN. 02.05.1978.

GEZ. UNTERSCHRIFT
DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER GEMEINDE LIPPETAL AM. 22.06.1978 ...GEMÄSS § 10 BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBL.I.S.2256 UND § 103 BauO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

LIPPETAL, DEN. 22.06.1978 ....

GEZ. UNTERSCHR. ... GEZ. UNTERSCHR. ... GEZ. UNTERSCHR.
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

GEMÄSS DES BBAUG VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I. S. 341) i. V.m. ARTIKEL 3 § 1 ABS. 3 SATZ 1 DES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES BBAUG VOM 13. AUG. 1976 (BGBL. I. S. 2221) UND § 103 ABS. 1 DER BAUO FÜR DAS LAND NW (BAUO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. JAN. 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 15. JULI 1976 (GV. NW. 1976 S. 264/SGV. NW. 232) GENEHMIGE ICH HIERMIT DIESEN VOM RAT DER GEMEINDE LIPPETAL ALS SATZUNG BESCHLOSSENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "AM ALTEN KLEINBAHNHOF", ORTSTEIL OESTINGHAUSEN.

ARNSBERG, DEN. 12.02.1980 ...DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
Gesch.Z.: 35.2.1-2.4 .....
..GEZ. UNTERSCHRIFT.....
DIESER MIT VERFÜGUNG VOM..... GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 18.8.1976 AM.....IN KRAFT.
DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM.....ÖFFENTLICH AUS.

LIPPETAL, DEN.....

.....
DER BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND ANFERTIGUNG KREISPLANUNGSAMT SOEST

SOEST, DEN. 14.3.1978 .....
KREISBAUDIREKTOR

Flurstück zuletzt vollständig überplant durch 4. Änderung vom 23.04.2018
siehe 1. Änderung vom 09.12.1992

TRASSE U. KNOTENPUNKT DER B475 NACH AUSBAUPLAN DES LSB

1. ~~X~~ (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 "AM ALTEN KLEINBAHNHOF" DER GEMEINDE LIPPETAL, OT OESTINGHAUSEN

ART DER ÄNDERUNG:

AUFHEBUNG DER FESTSETZUNG FLÄCHEN FÜR GARAGEN.

X AUFGEHOBENE FESTSETZUNG

DIESE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 13.03.95 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST AM 15.04.95 gem. § 12 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
SIE TRITT AM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE DURCH DIE ÄNDERUNG ERSETZTEN BISHERIGEN FESTSETZUNGEN AUSSER KRAFT.

LIPPETAL, 13.04.95

BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 7 (2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG)
„AM ALTEN KLEINBAHNHOF" OESTINGHAUSEN
DER GEMEINDE LIPPETAL FLUR. 5 M. 1:500

50 100 150